

Öffentliche Bekanntmachung

zur Räum- und Streupflicht auf Straßen und Gehwegen der Stadt Neuwied

Winterdienstpflicht und Durchführung durch die Anlieger

Die Räum- und Streupflicht (Winterdienst) ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Servicebetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts (SBN) Neuwied über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Besitzern (Anlieger) angrenzender oder durch die Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Kann das Räumen oder Streuen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgabe übernehmen.

Fahrbahnen sind in der Regel bis zur Hälfte, Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Ist kein Gehweg vorhanden, ist ein 1,5 m breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu streuen. Auch an Haltestellen und Fußgängerüberwegen ist für einen sicheren Zu- und Abgang zu sorgen.

Grundsätzlich gilt: Erst räumen – dann streuen! Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl, Granulat oder Splitt herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden, wie z.B. bei Eisregen sowie bei Hydranten, auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen. Salz darf grundsätzlich nicht auf Baumscheiben und Grünflächen gestreut werden.

Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf nicht auf dem Geh-, Radweg oder der Fahrbahn abgelagert werden. Vom Gehweg darf der Schnee nicht auf Radwegen oder Fahrbahnen abgelagert werden. Es sind Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten sowie die Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen stets von Eis und Schnee freizuhalten. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen abgelagert werden.

Bei der Verwendung von abstumpfenden Mitteln müssen die Streugutreste nach dem Abtauen unverzüglich beseitigt werden.

Zeitraum

- von 7:00 Uhr bis 20.00 Uhr ist gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen.
- nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags (auch Samstags) bis 7:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Rechtsfolgen bei Verletzung der Räum- und Streupflicht

Wenn es durch Verletzung der Räum- und Streupflicht zu einem Schadensfall kommt, müssen Sie mit Schadenersatzansprüchen des Geschädigten rechnen.

Unterlassener Winterdienst stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Winterdienstpflicht und Durchführung durch die SBN

Die SBN sind für den Winterdienst in den, in der Anlage zu der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen (Fahrbahnen, Straßenrinnen, Parkplätze, Bushaltestellen und Parkstreifen), sowie auf den Gehwegen der zur Reinigungsstufe IV und VI gehörenden Straßen und der Fußgängerzonen (Reinigungsstufe V) zuständig.

Die Straßenreinigungssatzung finden Sie auf der Internetseite www.sbn-neuwied.de unter der Rubrik „Satzungen und Formulare“.

Rechtsfolgen bei einem freiwilligen Winterdienst durch die SBN auf Straßen, die auf die Anlieger übertragen wurden

Führen die SBN einen freiwilligen Winterdienst durch, obwohl sie die Pflicht auf die Anlieger übertragen hat, geschieht **diese Dienstleistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht**. Die Pflichten der Anlieger gelten uneingeschränkt weiter.

Parken auf öffentlichen Straßen

Im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird darauf hingewiesen, dass in den Straßen so zu parken ist, dass eine Behinderung der Räumfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge sowie der Fahrzeuge der Abfallentsorgung ausgeschlossen ist.

SERVICEBETRIEBE NEUWIED - AÖR


Kilger
Vorsitzender des Verwaltungsrates